

Inhaltsverzeichnis

12	Auskünfte – Datenschutz	2
12.1	Rechtsgrundlagen	2
12.1.1	Bund	2
12.1.2	Kanton	2
12.1.3	Gemeinde	2
12.2	Grundsatz	2
12.3	Auskunftsfälle	2
12.3.1	Auskünfte an Private	2
12.3.2	Auskünfte an Behörden und Dienststellen (Bund, Kanton, Gemeinden)	3
12.3.3	Datenbekanntgabe an internationale Behörden	3
12.3.4	Adressauskünfte an Krankenversicherer (obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG) und andere Sozialversicherer	3
12.3.5	Adressauskunft an das BFU (Kinderpost)	4
12.3.6	Datenbekanntgabe an Stromversorger	4
12.4	Auskunft und Einsicht	4
12.5	Datensperre	4
12.6	FAQ – Fragen und Antworten des Datenschutzes aus der Praxis	5
12.6.1	Datenbekanntgabe an interne Stellen	5
12.6.2	Datenbekanntgabe und Adressauskünfte an externe Stellen	5
12.6.3	Stimmregister	7
12.6.4	Meldewesen	7
12.6.5	Aktenaufbewahrung und -ablage bei den Einwohnerdiensten	8
12.6.6	Bestattungswesen	8
12.6.7	Allgemeines	9
12.7	Kontaktstellen	9
12.7.1	Kanton	9

12 Auskünfte – Datenschutz

12.1 Rechtsgrundlagen

12.1.1 Bund

- [Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992](#) (DSG; SR 235.1);
- [Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006](#) (RTVG, SR 784.40);
- [Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000](#) (ATSG; SR 830.1).

12.1.2 Kanton

- [Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001](#) (InfoDG; BGS 114.1);
- [Informations- und Datenschutzverordnung vom 10. Dezember 2001](#) (InfoDV; BGS 114.2).

12.1.3 Gemeinde

- Gemeindereglement.

12.2 Grundsatz

Die Gemeindeverwaltung muss für die Erfüllung ihrer Aufgaben über jeden Einwohner Daten erheben und bearbeiten. Unter anderem muss die Einwohnerkontrolle das Einwohnerregister führen. Die Gemeindeverwaltungen dürfen nur in dem Umfang Daten zusammentragen, speichern, verarbeiten und weitergeben, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Mit zunehmendem Umfang der Daten, die über den einzelnen Einwohner registriert sind, wächst aber auch die Verantwortung, diese Daten vor Missbrauch zu schützen.

Die Gemeinden werden oft von Privaten und Behörden um Auskünfte zu Einwohnern gebeten. Wie alle anderen Behörden dürfen auch sie nur dann Informationen zu Personen bekannt geben, wenn für die Auskunftserteilung eine Rechtsgrundlage gegeben ist und wenn das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt wird. Nachfolgend wird dies anhand von einigen Beispielen erläutert. Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen des InfoDG, insbes. die §§ 15, 21, 22 und 27.

12.3 Auskunftsfälle

12.3.1 Auskünfte an Private

Sofern keine Datensperre hinterlegt ist, werden auf schriftliche Anfrage (evtl. gegen Gebühr) folgende Daten bekannt gegeben (§ 22 InfoDG):

- Gegenwärtige und evtl. frühere Adressen in der Gemeinde;
- Nach Abmeldung: Wegzugsort;
Ob die Adresse im Wegzugsort bekannt gegeben werden darf, entscheidet sich hingegen nach dem kantonalen Datenschutzrecht des Wegzugsorts. Zuständig für die Bekanntgabe ist allein die Einwohnerkontrolle des Wegzugsorts. Bei ihr sind allenfalls auch neuere Datensperren hinterlegt;
- Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen;
- **Zivilstand und Todesdatum** nur, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird;
- Listenweise Auskunft darf nur gegeben werden, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Dies ist oft bei lokalen Vereinen und Sportvereinen der Fall. Daten der Personen mit hinterlegter Datensperre werden nicht bekannt gegeben. Für wirtschaftliche Zwecke dürfen keine Daten bekannt gegeben werden. Sinnvollerweise verlangt die Einwohnerkontrolle vom Listenempfänger eine Bestätigung, dass er die

Datenschutzbestimmungen einhält (vgl. Mustererklärung unter https://so.ch/fileadmin/inter-net/staatskanzlei/stk-info-ds/05_Muster_Merkblaetter_und_Publikationen/Merkblaetter/Datenschutzrevers_fuer_Listenauskuenfte.pdf).

Die Bekanntgabe wird verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Zum Beispiel verweigern Sie im Zweifelsfall die Bekanntgabe, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Bedrohungssituation (insbesondere bei ehemaligen Ehe- oder Konkubinatspartnern), eine Entführungsgefahr oder eine Stalking-Situation vorliegen (vgl. § 22 f. InfoDG).

Gegenüber Privatpersonen dürfen die Personalien der im Einwohnerregister erfassten **Eltern nicht bekannt gegeben** werden. Falls eine Organisation die Eltern eines bestimmten Jahrgangs anschreiben will und dafür schützenswerte ideelle Zwecke vorliegen, dürfen Listen der betroffenen Kinder herausgegeben werden. Die entsprechende Organisation kann sodann den Versand wie folgt adressieren: «an die Eltern von Kind XY». (Die entsprechenden Organisationen wollen in aller Regel gar nicht die rechtlichen Eltern erfahren, sondern wollen lediglich eine Information an die Personen zukommen lassen, welche für die Betreuung der Kinder zuständig sind.) Anfragen zur Verwandtschaft werden nicht von den Einwohnerkontrollen, sondern von den Zivilstandsämtern gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften beantwortet.

12.3.2 Auskünfte an Behörden und Dienststellen (Bund, Kanton, Gemeinden)

Die Gemeindebehörde darf nur dann Auskunft erteilen, wenn dies in einem Erlass so vorgesehen ist oder wenn die anfragende Behörde die Daten für die Erfüllung ihre gesetzlichen Aufgaben benötigt (§ 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 InfoDG). In aller Regel kann die anfragende Behörde Auskunft geben, auf welche Rechtsgrundlage sie sich beruft. Sofern eine gesetzliche Grundlage für eine kostenlose Auskunft besteht, erhalten die Amtsstellen die Auskünfte kostenlos. Typischerweise sind mit «Amtsstellen» die Schweizerischen Polizeistellen, Steuerämter, Einwohnerkontrollen, Gerichte, Betreibungsämter oder Handelsregisterämter gemeint.

Besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage auf kostenlose Auskunft, hat die Einwohnerkontrolle die Möglichkeit, gemäss gemeindeeigenem Gebührenreglement, entsprechende Gebühren zu erheben.

12.3.3 Datenbekanntgabe an internationale Behörden

Die Einwohnerkontrolle darf ausländischen Behörden kostenlos Auskunft erteilen, sofern die Bekanntgabe der Zustellung von Verkehrsbussen dient. Im Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (Art. 16 des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, SR 0.351.12) und der Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Art. 30 Abs. 2 Rechtshilfeverordnung, SR 351.11) ist geregelt, dass in der Schweiz die Zustellung von Verkehrsbussen auf dem Postweg zulässig ist. Dazu hat die Schweiz eine Erklärung abgegeben, wonach Schriftstücke in Strafsachen wegen Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften direkt postalisch zugestellt werden können. Falls eine Behörde eines entsprechenden Vertragsstaates nachweist, dass sie der betroffenen Person eine Verkehrsbusse zustellen möchte, darf die Einwohnerkontrolle die für die Zustellung erforderlichen Angaben bekannt geben (Name, Vorname, Adresse oder Wegzugsadresse). Die Einwohnerkontrollen dürfen hingegen keine Auskünfte erteilen, wenn es um Rechtshilfe in hängigen Strafverfahren geht. Rechtshilfesuche sind an die Kantonspolizei zu richten.

12.3.4 Adressauskünfte an Krankenversicherer (obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG) und andere Sozialversicherer

Die Einwohnerkontrollen erteilen den Sozialversicherern kostenlos Adressauskünfte zu bestimmten Personen (vgl. Artikel 32 ATSG). Die Sozialversicherer können die Auskunftsbegehren einzeln oder in Form einer Liste einreichen. Die Einwohnerkontrolle darf vom Sozialversicherer aber verlangen, dass er angibt, weshalb er nach der konkreten Adresse fragt (z.B. retournierte Post mit

unbekannter neuer Adresse). Es gibt **keine Rechtsgrundlage für einen generellen Adressabgleich** der Einwohnerregister mit den Adressverzeichnissen der Sozialversicherer.

Der Krankenversicherer muss zunächst **in jedem Falle** versuchen, die erforderlichen Informationen bei der versicherten Person zu beschaffen; die **Mitwirkungspflicht** geht immer vor. Indem zunächst die versicherte Person angefragt wird, wird überdies ein datenschutzrechtliches Anliegen berücksichtigt.

12.3.5 Adressauskunft an das BFU (Kinderpost)

Die BFU handelt beim Versand der sogenannten Kinderpost (Unfallverhütung bei Kindern) als Bundesorgan und kann die Amtshilfe der Einwohnergemeinden in Anspruch nehmen. Die Beauftragte für Information und Datenschutz rät den Einwohnergemeinden, der BFU die Vornamen, Namen, Geburtsdaten und Wohnadressen der in der Einwohnergemeinde gemeldeten Kinder sowie die Vornamen und Namen der Elternteile, die mit diesen Kindern im gleichen Haushalt leben, bekannt zu geben (vgl. [Tätigkeitsbericht 2019](#), Ziff. 3.1.4).

12.3.6 Datenbekanntgabe an Stromversorger

Das Bundesgericht hat in Entscheiden festgehalten, dass die Grundversorgung mit Elektrizität einem öffentlichen Interesse dient und damit eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird. Streitigkeiten zwischen Verteilnetzbetreibern und Strombezügern seien daher öffentlich-rechtlicher Natur (BGE 144 III 111, E. 5.2). Da die Stromversorger demnach eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, handeln sie in diesem Bereich als Behörde. Die Erteilung von Adressauskünften hat deshalb unentgeltlich zu erfolgen.

12.4 Auskunft und Einsicht

Nach § 26 Abs. 1 InfoDG erhält jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden (vgl. das Muster «Gesuch um Einsicht in die eigenen Daten» unter: <https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/muster-merkblaetter-und-publikationen/muster/>). Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

12.5 Datensperre

Jede Person kann verlangen, dass ihre Daten privaten Personen und Organisationen nicht bekannt gegeben werden dürfen (sog. Sperre, § 27 InfoDG; vgl. das Muster «Gesuch um Datensperre im Einwohnerregister» unter <https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/muster-merkblaetter-und-publikationen/muster/>). Die Einwohnerkontrollen bestätigen diese Sperre mittels schriftlicher Bestätigung (vgl. Muster 12.01).

Die Sperre gilt grundsätzlich gegenüber allen Privatpersonen. Sie kann aber durchbrochen werden. Die Einwohnergemeinde gibt Daten trotz Sperre bekannt:

- Wenn die Einwohnerkontrolle zur Weitergabe von Informationen von Gesetzes wegen verpflichtet ist. Es geht hier vor allem um gesetzliche Bestimmungen, die eine Publikation und somit eine Bekanntgabe von Daten an Drittpersonen vorschreiben, wie z. B. bei öffentlichen Bauausschreibungen.
- Wenn die anfragende Person glaubhaft macht, dass sie die Sperrung daran hindert, eigene Rechte gegenüber der betroffenen Person wahrzunehmen. Hier ist insbesondere die Eintreibung von Guthaben gemeint. Die Durchbrechung der Datensperre muss verfügt werden; die betroffene Person ist vorgängig anzuhören (vgl. das Muster «Verfügung Bekanntgabe von Personendaten trotz Datensperre» unter: <https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/muster-merkblaetter-und-publikationen/muster/>).

Die Sperre gilt nur gegenüber privaten Personen und Organisationen, nicht aber gegenüber Behörden.

Eine Adresssperre wird oft verlangt in der Hoffnung, die adressierte Werbeflut eindämmen zu können. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeverwaltung – unabhängig von Datensperren – keinerlei Adresslisten für kommerzielle Zwecke an Privatpersonen und –betriebe herausgibt.

12.6 FAQ – Fragen und Antworten des Datenschutzes aus der Praxis

12.6.1 Datenbekanntgabe an interne Stellen

In wieweit sollen andere Mitarbeitende innerhalb der Verwaltung Zugriff zu den Einwohnerdaten erhalten?

Es dürfen diejenigen Daten weitergegeben werden, die nach den gesetzlichen Grundlagen zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben erforderlich sind. Es wird empfohlen, ein Rollenkonzept zu erstellen und festzulegen, wer welche Daten tatsächlich benötigt. Anhand dieser Vorgaben kann anschliessend die Zugriffseinschränkung der Software-Programme definiert werden.

12.6.2 Datenbekanntgabe und Adressauskünfte an externe Stellen

Welche Informationen/Unterlagen wie zum Beispiel Personenstammbblätter dürfen oder müssen den kantonalen Amtsstellen weitergegeben werden?

Grundsätzlich hat die Behörde die Daten bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Die Einwohnerkontrolle erteilt zudem im Rahmen der Amtshilfe Auskünfte über Daten, die die betreffende Amtsstelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Teilweise bestehen ausdrückliche gesetzliche Grundlagen für eine Datenweitergabe.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Bst. b Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG); § 15 Abs. 1 Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV).

Dürfen Telefonnummern an andere Amtsstellen weitergegeben werden?

Die Telefonnummer geben die Einwohner freiwillig bekannt und erteilen somit die Einwilligung, dass die Gemeinde die Telefonnummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden darf. Damit die Einwilligung erteilt werden kann, muss für den Einwohner ersichtlich sein, für welche Aufgaben die Gemeinde die Telefonnummern verwendet. An Private darf die Telefonnummer nicht bekannt gegeben werden, da die Telefonnummer nicht in der Aufzählung von § 22 Abs. 1 InfoDG enthalten ist. An Behörden ist eine Bekanntgabe im Sinne der Amtshilfe möglich. In Bezug auf Telefonnummern dürfte jedoch eher selten ein Amtshilfefall vorliegen.

Dürfen Auskünfte, welche im Zusammenhang mit einer Klassenzusammenkunft stehen, erteilt werden?

Hierbei gilt zu unterscheiden, ob die anfragende Person eine Klassenliste, eine Jahrgängerliste oder eine Adressauskunft wünscht.

Bei einer Einsicht in Klassenlisten handelt es sich um eine Einsicht in die eigenen Daten. Es ist zu prüfen, ob es schützenswerte Interessen der anderen Klassenkameraden gibt, welche gegen eine Bekanntgabe sprechen. In aller Regel wird man davon ausgehen können, dass die Klassenkameraden mit der Bekanntgabe einverstanden sind.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 1 und 3 InfoDG.

Einsicht in die damalige Jahrgängerliste darf gegeben werden, da die Organisation eines Jahrgängertreffens als schützenswerter ideeller Zweck zu betrachten ist.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 InfoDG.

Die Einwohnerkontrolle darf die Adresse oder den Wegzugsort bekannt geben, sofern keine Datensperre hinterlegt ist. Je nach Gebührenreglement der Gemeinde sind diese Auskünfte kostenpflichtig.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 InfoDG und Gebührentarif der Gemeinde.

Wann muss ein Interessensnachweis verlangt werden, wann ist ein Auskunftsgesuch zu begründen? (Krankenkassen, Privatpersonen, Verwandte etc.)

Ein Interessensnachweis muss bei der Anfrage von Privatpersonen nach dem Zivilstand einer Person und bei Anfragen nach dem Todesdatum verlangt werden. Bei Listenauskünften muss der Anfrager aufzeigen, für welche schützenswerte ideelle Zwecke er die Daten verwenden will. Bei Anfragen von ehemaligen Lebenspartnern und bei einem Stalking-Verdacht kann bei der betroffenen Person angefragt werden, ob sie eine Sperre hinterlegen will.

Behörden (z.B. KVG-Krankenversicherer) müssen zwar keinen Interessensnachweis erbringen, jedoch darlegen, auf welche gesetzliche Grundlage sich ihre Anfrage stützen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 und 2 InfoDG, § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 InfoDG.

Wann muss ein Auskunftsbegehren schriftlich gestellt werden?

Privatpersonen müssen das Gesuch um Auskunft über den Zivilstand und das Gesuch um eine Sammelauskunft schriftlich und begründet stellen.

Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 2 Satz 2 InfoDV.

Wie ist das Vorgehen der Bearbeitung von Adressanfragen, wenn diese im Zusammenhang mit Ahnenforschung steht?

Soweit keine Datensperre hinterlegt ist, erteilt die Einwohnerkontrolle Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand wird bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird. Besonders schützenswerte Daten verstorbener Personen dürfen nach Ablauf einer Schutzfrist bekannt gegeben werden. Die Schutzfrist beträgt 30 Jahre seit dem Tod oder, wenn der Tod ungewiss ist, 110 Jahre seit der Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, beträgt die Schutzfrist 80 Jahre seit der letzten Aufzeichnung. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind.

Rechtsgrundlage: § 22 InfoDG und § 21 Abs. 5 InfoDG.

Wie ist das Vorgehen bei Weitergabe von Adressen bei Adresssperre an Private und an Amtsstellen?

Datensperren gelten nur gegenüber Privatpersonen, nicht gegenüber Amtsstellen. Soweit gesperrte Adressen amtshilfweise bekannt gegeben werden, sollte die anfragende Behörde über die Adresssperre informiert werden.

Wenn eine Datensperre hinterlegt ist, wird die anfragende Privatperson darüber informiert. Sie muss nun durch eine Begründung und Beweismittel glaubhaft machen, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert. Die betroffene Person wird über das begründete Auskunftsbegehren informiert und ihr wird Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern (rechtliches Gehör). Die Einwohnerkontrolle verfügt nach einer Interessensabwägung letztlich die Datenbekanntgabe oder die Auskunftsverweigerung.

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 3 InfoDG.

Welche Regelung gilt bei Adressauskünften an die Post? Was ist zu beachten?

Die Post gilt als Privatperson, welche Postdienstleistungen anbietet. Die Einwohnerkontrolle darf auf Anfrage hin die Adresse einer Person bekannt geben, sofern keine Datensperre hinterlegt ist. Listenauskünften dürfen keine erteilt werden, da die Post keinen schützenswerten ideellen Zweck verfolgt, sondern die Daten für wirtschaftliche Zwecke verwendet.

Rechtsgrundlage: § 22 InfoDG und Gebührentarif der Gemeinde.

Was muss bei einer Erteilung von Listenauskünften für einen schützenswerten, ideellen Zweck beachtet werden?

Listenauskünfte dürfen an Private bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden. Verfolgen die Privaten kommerzielle Zwecke

mit ihrer Anfrage, muss von einer Bekanntgabe abgesehen werden. Von einer Bekanntgabe ausgenommen sind allerdings Personen mit einer hinterlegten Datensperre.

Es wird empfohlen, eine Datenschutzzusicherung mit Kontrollrecht zu verlangen. In dieser Vereinbarung wird festgehalten, dass der Private die übermittelten Daten nur zu dem bei der Anfrage angegebenen Zweck verwenden darf. Ein Muster des Datenschutz-Revers steht auf der Homepage der kantonalen Verwaltung zur Verfügung (https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-info-ds/05_Muster_Merkblaetter_und_Publikationen/Merkblaetter/Datenschutzrevers_fuer_Listenauskuenfte.pdf).

Rechtsgrundlage: § 22 InfoDG.

In welchem Rahmen können Sammelanfragen respektive Statistiken von Institutionen beantwortet werden?

Zu nicht personenbezogenen Zwecken, namentlich für Forschung, Planung und Statistik, dürfen Personendaten bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt. Es empfiehlt sich, diese Anfragen mit der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn zu besprechen.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3 InfoDG.

Müssen oder dürfen Elternnamen bei Adresslisten für Dritte oder für gemeindeeigene Projekte bekannt gegeben werden?

Konkrete Beispiele: Sammelliste für Spielgruppen zum Versand von Unterlagen oder ein Projekt des Gemeinderates, mit dessen Ausführungsarbeiten eine andere Stelle oder Behörde beauftragt wurde.

Die Namen der Eltern dürfen bei Anfragen von Privaten nicht bekannt gegeben werden. Die Postzustellung kann «an die Eltern von XY» adressiert werden.

Rechtsgrundlage: § 22 InfoDG.

Bei Amtshilfesuchen dürfen die Namen der Eltern bekannt gegeben werden, soweit dies für die anfragende Behörde für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Sehr oft benötigen die Behörden nicht die Eltern, sondern lediglich eine Kontaktperson. Falls das Sorgerecht amtshilfeweise bekannt gegeben wird, soll ergänzend darauf hingewiesen werden, dass allfällige Änderungen nicht der Einwohnerkontrolle gemeldet werden. Es gibt keinen entsprechenden automatisierten Datenfluss.

Wenn eine Drittperson im Auftrag der Gemeinde Informationen versendet und für diesen Zweck Adressdaten erhält (und die Gemeinde die Daten für ihre Aufgabe verwenden darf), muss sichergestellt werden, dass diese Drittperson den Datenschutz einhält.

Rechtsgrundlage: § 17 InfoDG.

12.6.3 Stimmregister

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Darf ein Stimmberechtigter einer anderen Gemeinde Einsicht in das Stimmregister unserer Gemeinde haben?

Das Stimmregister steht nur für die Stimmberechtigten der entsprechenden Gemeinde zur Einsicht offen. Nicht Stimmberechtigte können Auskunft aus dem Einwohnerregister verlangen.

Rechtsgrundlage: § 11 Gesetz über die politischen Rechte (GpR) und § 22 InfoDG.

12.6.4 Meldewesen

Mittels Mutationsmeldungen werden verschiedene Parteien über Zuzüger informiert. Auf Anfrage werden auch Adressenlisten von 18-Jährigen zur Verfügung gestellt. Ist dieses Vorgehen korrekt, auch wenn keine kommunale Gesetzesbestimmung existiert? Welche dieser Datenlieferungen sind erlaubt?

Gemäss konstanter Praxis darf die Einwohnerkontrolle den politischen Parteien Listen der Stimmberechtigten abgeben. Der Dateninhalt der Listen richtet sich nach den Bestimmungen des Infor-

mations- und Datenschutzgesetzes. Die Förderung des politischen Interesses wird als schützenswerter, ideeller Zweck betrachtet. Weil die Listen aus dem Einwohnerregister nach Staatsangehörigkeit und dem Alter sortiert werden dürfen, können Listen der stimmberechtigten Bürger erstellt und bezogen werden. Diejenigen Personen, welche eine Datensperre hinterlegt haben, dürfen nicht bekannt gegeben werden. Es wird empfohlen, vor Abgabe der Liste vom Empfänger eine Datenschutzerklärung unterzeichnen zu lassen. Die Parteien dürfen die erhaltenen Adressen nur für den in der Erklärung angegebenen Zweck verwenden. Sie dürfen beispielsweise nicht in der Parteizeitung zu runden Geburtstagen gratulieren, es sei denn, sie hätten vorgängig die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 InfoDG.

Welche Personendaten (AHVN13, Beruf, Nationalität, Aufenthaltsstatus etc.) müssen der Ortsfeuerwehr zur Verfügung gestellt werden? Darf die Selektion der Daten eingegrenzt werden (ohne Ausländer mit Status B, L, F, N/ohne weibliche Personen), da grundsätzlich auch diese Personen feuerwehropflichtig sind?

Die Einwohnerkontrolle darf die Daten amtshilfweise bekannt geben, wenn nachvollziehbar ist, für welche gesetzliche Aufgabe die Ortsfeuerwehr die Daten zwingend benötigt.

12.6.5 Aktenaufbewahrung und -ablage bei den Einwohnerdiensten

Welche Dokumente dürfen bei den Einwohnerdiensten kopiert und archiviert und welche müssen bei einem Wegzug vernichtet werden?

Grundsätzlich dürfen Dokumente kopiert und aufbewahrt werden, wenn diese für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gebraucht werden. Dies jedoch nur so lange, wie dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zum Beispiel kann ein Mietvertrag aufbewahrt werden, solange eine Person in der Wohnung wohnt, für die der Vertrag gilt. Die gesetzliche Grundlage ist in diesem Fall im Registerharmonisierungsgesetz zu finden, wonach die Haushaltzugehörigkeit und die Haushaltsart, den EGID und EWID geführt werden muss. Die Dokumente dürfen nur vernichtet werden, soweit sie nicht archiviert werden müssen. Es ist deshalb vorgängig zu prüfen, welche Daten ins Archiv abgeliefert werden müssen.

Rechtsgrundlage: § 19 InfoDG.

12.6.6 Bestattungswesen

Darf der Zivilstand und das Todesdatum eines Verstorbenen an Amtsstellen oder Privatpersonen bekannt gegeben werden?

Der Zivilstand wird Privaten nur bei Glaubhaftmachen von schützenswerten Interessen bekannt gegeben. Bei Auskünften im Rahmen der Amtshilfe darf der Zivilstand bekannt gegeben werden, soweit dieser für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Amtsstelle erforderlich ist.

Auch das Todesdatum darf Privaten bekannt gegeben werden, wenn sie ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen.

Bei Auskünften im Rahmen der Amtshilfe darf das Todesdatum bekannt gegeben werden, soweit dieses für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Amtsstelle erforderlich ist.

Dürfen Termine von Abdankungen oder Beisetzungen Privatpersonen bekannt gegeben werden, wenn keine Publikation in der Zeitung stattgefunden hat oder eine Publikation von den Angehörigen nicht gewünscht wird?

Nein, die Termine dürfen nicht an Dritte bekannt gegeben werden.

Dürfen Standorte von Grabstätten auf Anfrage von Privatpersonen bekannt gegeben werden?

Ja, die Angaben dürfen genannt werden, wenn das Grab beschriftet ist und dadurch der Grabort allgemein zugänglich gemacht wurde (vgl. [Tätigkeitsbericht 2013](#), Ziff. 4.1.7). Grabstätten ohne Grabinschriften dürfen bekannt gegeben werden, wenn aus den Umständen geschlossen werden kann, dass kein Geheimhaltungswille der verstorbenen Person und deren Angehörigen besteht.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 5 InfoDG.

12.6.7 Allgemeines

Was gilt es beim E-Mail-Versand von Personendaten zu beachten? Wie sind die zu übermittelnden Daten geschützt? Reicht eine PDF-Datei aus? Gibt es eine Empfehlung?

Besonders schützenswerte Personendaten sollten nur verschlüsselt an Mail-Adressen gesandt werden.

Darf ein öffentliches Organ Fotos seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ins Internet stellen?

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin muss mit der Veröffentlichung einverstanden sein. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Worauf ist bei der Erstellung einer Webseite der Gemeinde in Bezug auf den Datenschutz grundsätzlich zu achten?

Die Gemeinden sind grundsätzlich frei, wie aktiv sie ihre Bevölkerung informieren wollen. Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips können die Behörden über alle Geschäfte informieren, die von allgemeinem Interesse sind. Darunter fallen wichtige Geschäfte wie zum Beispiel die Wahl eines neuen Gemeindeforschreibers, ein neuer Ortsplan etc. Nicht informieren dürfen die Behörden über Geschäfte, wenn:

- diese geheim behandelt werden müssen, weil ein Gesetz dies so vorsieht, zum Beispiel darf der Gemeinderat wegen des gesetzlichen Steuergeheimnisses nicht informieren, wie er ein Steuerstundungs- oder ein Steuererlassgesuch beraten und entschieden hat;
- dadurch ihre Persönlichkeitsrechte oder andere schützenswerte private Interessen verletzt werden, zum Beispiel Details über ein laufendes Disziplinarverfahren oder Strafverfahren eines Angestellten;
- dadurch wichtige öffentliche Interessen verletzt werden, zum Beispiel polizeiliche Einsatzpläne, laufendes Strafverfahren etc.

Es ist sinnvoll, im Internet Zusammenfassungen der Gemeinderatsentscheide zu publizieren oder die Beschlüsse des Gemeinderates zu veröffentlichen. Betreffend die Veröffentlichung der vollständigen Gemeinderatsprotokolle im Internet wird zur Zurückhaltung geraten.

Rechtsgrundlage: §§ 7 ff InfoDG.

12.7 Kontaktstellen

12.7.1 Kanton

Beauftragte für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn
Baselstrasse 40
4509 Solothurn

<https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/>

Telefon 032 627 23 91

judith.petermann@sk.so.ch